



Zukunftsministerium

Was Menschen berührt.

Das Gewaltschutzgesetz

Verbesserter Schutz
für Opfer häuslicher Gewalt

Liebe Leserin, lieber Leser,



auch wenn sich häusliche Gewalt zumeist im privaten Bereich abspielt, ist sie keine Privatangelegenheit. Es ist unser aller Aufgabe, die Opfer nicht alleine zu lassen.

Das Gewaltschutzgesetz von 2002 verbessert den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt gegenüber den Tätern. Nun wird klar signalisiert: „Wer schlägt, muss gehen.“

Der vorliegende Flyer gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, aber auch über weitere Hilfsangebote. Sollten Sie von häuslicher Gewalt betroffen sein: Nehmen Sie die Situation nicht einfach hin, sondern wehren Sie sich und nutzen Sie die Möglichkeiten, die das Recht Ihnen bietet!

A handwritten signature in blue ink that reads "Emilia Müller".

Emilia Müller
Staatsministerin

Das Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das seit 01.01.2002 in Kraft ist, werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und Täter stärker zur Verantwortung gezogen.

Opfer können

- ▶ gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragen und
- ▶ Ansprüche auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht geltend machen.

Das Gesetz gilt für eheliche und nicht-eheliche sowie für sonstige Lebensgemeinschaften, es gilt ebenso für weibliche wie auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt. Da häusliche Gewalt überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden nur von Tätern gesprochen. Schutzanordnungen und/oder die Überlassung der Wohnung können Sie beim Amtsgericht entweder über eine Anwältin/einen Anwalt oder persönlich beantragen. Wenn Sie sich von einem Anwalt beraten und vertreten lassen, können Sie hierfür unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe erhalten. Wenn Sie keinen Anwalt einschalten wollen, können Sie den Antrag schriftlich stellen oder aber ihn persönlich bei der Rechtsantragstelle ausfüllen (lassen). Hierzu ist es sinnvoll, einen Termin zu vereinbaren und vorab zu erfragen, welche Unterlagen erforderlich sind. Die Kontaktdaten des für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgerichts finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind oder Ihnen nachgestellt wird, kann das Amtsgericht – Familiengericht – auf Ihren Antrag hin notwendige Schutzanordnungen treffen.

DAS GERICHT

KANN DEM TÄTER INSBESONDERE VERBIETEN:

- ▶ Ihre Wohnung zu betreten,
- ▶ sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- ▶ bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, etc.),
- ▶ Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, sowohl telefonisch als auch per E-Mail, Fax, SMS, etc.,
- ▶ Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Die Schutzanordnungen sind befristet. Eilentscheidungen sind möglich. Der Verstoß gegen eine bestimmte und vollstreckbare gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar. Eine Anzeigenerstattung bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft im Falle eines Verstoßes ist daher ratsam.

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Für die Zuweisung einer gemeinsam genutzten Wohnung wurden die Voraussetzungen erleichtert.

Wohnungsüberlassung bei Ehegatten:

Misshandelt oder bedroht Ihr Ehegatte Sie, können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – die Zuweisung der Ehwohnung beantragen.

Wohnungsüberlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen:

Auch wenn Sie nicht mit Ihrem Partner verheiratet sind und dieser Sie misshandelt oder bedroht, können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen.

Die Wohnungsüberlassung ist für eine Übergangszeit (also befristet) auch dann möglich, wenn

- ▶ Sie zusammen mit Ihrem Partner Eigentümer der Wohnung sind,
- ▶ Ihr Partner Alleineigentümer der Wohnung ist oder
- ▶ Sie bei einer Mietwohnung nicht im Mietvertrag genannt sind.

Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei kann Sie, wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, schützen, indem sie

- ▶ dem Täter für eine bestimmte Zeit verbietet, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (befristeter Platzverweis),
- ▶ bei schwerwiegenden Fällen den Täter in Gewahrsam nimmt,
- ▶ weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreift (beispielsweise befristetes Kontaktverbot).

In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, weitere Schritte für Ihren Schutz zu veranlassen, wie z.B. den Antrag auf gerichtliche Schutzanordnungen zu stellen.

Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen und wird Vernehmungen durchführen sowie Beweismittel sichern.

NÄHERE INFORMATIONEN

zum polizeilichen Einschreiten bei häuslicher Gewalt finden Sie in der Broschüre „Häusliche Gewalt – Die Bayerische Polizei informiert“, die Sie bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle auf Nachfrage erhalten und im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de abrufen können.

Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung erhalten Sie insbesondere bei Frauenhäusern (auch Beratung), Frauennotrufen, Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder, Ehe- und Familienberatungsstellen, Allgemeinen Sozialdiensten, Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, dem Kinderschutzbund, dem WEISSEN RING, etc. Die Kontaktdaten finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de.

Hilfe in Notfällen:

Unter **Notruf 110** oder bei jeder Polizeidienststelle



Bayern.

Die Zukunft.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: fotolia.com, dmitrimaruta, S.Kobold
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: August 2016
Artikelnummer: 1001 0473

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.